



Stiftung
Katholische
Freie Schule
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Anschrift der Schule:

Beauftragter für den Arbeits- und Mutterschutz:

Checkliste für Schulleitungen

Zum strukturierten Umgang mit dem Thema Mutterschutz sind verschiedene Schritte zu unternehmen:

Was ist generell zu tun (auch ohne Schwangerschaft im Kollegium)?

- Generelle Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Abs. 1 Mutterschutzgesetz erstellen. Dokumentation der beschlossenen Maßnahmen. Benennung und Dokumentation **der verantwortlichen Person**.
- Ergänzende Gefährdungsbeurteilung nach den in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, geforderten Schutzmaßnahmen v. 25.06.2021 und weiterer Vorgaben des Landes Baden-Württemberg**
- Information aller Beschäftigten über mögliche Gefährdungen für Schwangere bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in der Schule und zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen

Was ist nach der Meldung einer Schwangerschaft zu tun?

- Erstgespräch mit der schwangeren Kollegin unter Hinweis auf das Mutterschutzgesetz
Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist bei Meldung einer Schwangerschaft zu konkretisieren und die Schwangere über das Ergebnis zu informieren.
- Aushändigung des Formulars „Immunitätslage werdender Mütter...“ mit der Bitte um Rückgabe des ausgefüllten Formulars (Anlage 2)
- Gegebenenfalls Aussprechen eines vorläufigen betrieblichen Beschäftigungsverbotes bis zur Klärung der Immunitätslage (Anlage 3)
- ggf. Aussprechen eines betrieblichen Beschäftigungsverbotes (Anlage 4)
- ggf. Einverständniserklärung der Mitarbeiterin (Anlage 5)
- Mitteilung über die Beschäftigung einer Schwangeren an das Gewerbeaufsichtsamt
- Gefährdungsbeurteilung in Sach- und Personalakte dokumentieren und in der Schule unter Verschluss archivieren



Stiftung
Katholische
Freie Schule
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Mutterschutzgesetz

Der Inhalt dieser Checkliste ist von der Schulleiterin/dem Schulleiter allen Beschäftigten (z. B. im Rahmen einer Dienstbesprechung) bekanntzugeben, damit die Beschäftigten über mögliche Gefährdungen am Arbeitsplatz im Falle einer Schwangerschaft und die dann erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert sind. Gegebenenfalls ist die Liste um schulspezifische Gefährdungen zu ergänzen (z. B. Werkstätten in berufsbildenden Schulen).

Wenn eine Beschäftigte der Schulleitung anzeigt, dass sie schwanger ist, muss die Schulleiterin/der Schulleiter in diesem konkreten Einzelfall die Einhaltung aller Punkte der Liste überprüfen. Gegebenenfalls ist die Seminarleitung zu beteiligen/zu informieren. Bitte Datenschutz beachten!

Punkte, die dabei nicht eingehalten werden können, lösen entsprechende Maßnahmen aus. Die Maßnahmen sind in die **Maßnahmenblatt** einzutragen.

Name, Vorname der werdenden Mutter:

Schwangerschaft mitgeteilt am:

Beginn Mutterschutzfrist:

Voraussichtlicher Entbindungstermin:

Tätigkeitsbereich Unterricht Fächer :

Sonstiger Tätigkeitsbereich:

Die Gefährdungsbeurteilung wurde durchgeführt von

Unter Mitwirkung von Fachkraft f. Arbeitssicherheit

Unter Mitwirkung von Arbeitsmediziner/-in

ja: wird eingehalten/ keine Maßnahmen
 nein: wird nicht eingehalten/ Maßnahmen erforderlich

Gefährdung		wird eingehalten	wird nicht eingehalten	Maßnahmen	gilt auch für stillende Frauen
Arbeitszeit-überschreitung	Nicht mehr als 8,5 Std/Tag 1)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Einsatzzeit anpassen	ja
	nicht mehr als 90 Std/Doppelwoche 1)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Einsatzzeit anpassen	ja
	Für Teilzeitkräfte: nicht mehr als die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit 1)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Einsatzzeit anpassen	ja
Arbeitszeit-unterbrechungen	Die Beschäftigte kann Ihre Arbeitszeit jederzeit kurz unterbrechen und sich bei Bedarf hinlegen, hinsetzen und ausruhen 2)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Geeignete Bedingungen schaffen, Aufsicht sicherstellen	ja
¹⁾ Die Arbeitszeit beinhaltet die Unterrichtsverpflichtung, die außerunterrichtlichen Verpflichtungen wie z. B. Konferenzen oder Elternabende, die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Pausen. ²⁾ Ausnahmen bis 22:00 Uhr sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe § 28 Mutterschutzgesetz)					
Unfall-gefährdung	kein Einsatz auf glatten oder rutschigen Böden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Ursachen beseitigen oder Verbot der Tätigkeit	nein
	kein Einsatz im Bereich von Stolperfallen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Stolperfallen beseitigen oder Verbot der Tätigkeit	nein
	keine Arbeit auf Leitern und Tritten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit	nein

Schwangere im Grundschulbereich Klassen 1 – 3, Grundstufen Bereiche GENT und KMENT in SBBZ	Präsenzunterricht	----	----	Verbot von Tätigkeiten im Präsenzunterricht	
Nachgewiesene CoVid19-Infektion im direkten Arbeitsumfeld (Kollegin/Kollege, Kinder und Jugendliche)	Präsenz in der Einrichtung	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor	<input type="checkbox"/> liegt vor	Ggf. Freistellung bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall	
Schwangere mit vermehrtem oder häufig wechselndem Personenkontakt	Schwangere dürfen generell nur mit personenfernen Tätigkeiten u. unterfolgenden Voraussetzungen beschäftigt werden: - Einhaltung der Mindestabstände (mindestens 1,5 m zu allen anderen /Personen) oder	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit	nein

Gefährdung		wird eingehalten	wird nicht eingehalten	Maßnahmen	gilt auch für stillende Frauen
Schwangere mit vermehrtem oder häufig wechselndem Personenkontakt	<p>- Schaffung eines abgetrennten sicheren Bereichs (z.Bsp. Förderunterricht weniger Schüler) oder</p> <p>-Tragen einer dicht anliegenden Atemschutzmaske oder medizinischer Mund-Nasenschutz entspr. nachfolgender zeitlicher Begrenzungen</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit	nein
Tragen von dicht anliegenden Atemschutzmasken (FFP2-, FFP3-Masken) und medizinischem Mund-Nasenschutz (OP-Masken)	<p>Schwangere Frauen dürfen gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 7 MuSchG keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie eine PSA tragen müssen, wenn das Tragen eine Belastung darstellt.</p> <p>Tragezeit zeitlich maximal in der Summe 30 Min. pro Tag</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit	nein
Lüftungsmaßnahmen	<p>Ausreichende Lüftungsmaßnahmen sind durch ein Lüftungskonzept für genutzte Räume, sowie eine Betriebsanweisung zu erstellen und die Beschäftigten zu unterweisen. (Lüften alle 20 min für 5 bis 10 min)</p> <p>SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel beachten</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit	nein
Einhalten des Mindestabstandes	<p>Der Mindestabstand zu allen Beschäftigten von 1,5m ist einzuhalten. Bei Ausnahmen ist eine FFP2 Maske unter Berücksichtigung der max. Tragezeit zu tragen.</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit	nein
Heben, Halten, Bewegen, oder befördern von Lasten	<p>gelegentlich nicht über 10 kg</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit	nein
	<p>nicht regelmäßig über 5 kg</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit	nein
Zwangshaltungen	<p>Häufiges Bücken, Strecken, Hinhocken?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Einsatzzeit anpassen	ja
Zwangshaltungen	<p>Stuhl und Tisch sind an die Körpergröße anpassbar</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Entsprechendes Mobiliar zur Verfügungstellen	nein

Gefährdung		wird eingehalten	wird nicht eingehalten	Maßnahmen gilt auch für stillende Frauen
Aggressives Verhalten von Schülerinnen und Schülern	<i>Kein Einsatz in Lerngruppen in denen bekanntermaßen ein erhöhtes Verletzungsrisiko durch Schüler besteht</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot des Einsatzes in dieser Lerngruppe nein
Gefährdung durch Schultiere	<i>kein direkter Kontakt zu den Schultieren und deren Ausscheidungen kann vermieden werden.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	kein Einsatz im Einflussbereich von Schultieren
Gefährdung durch Zeckenbiss	<i>kein Aufenthalt in freier Vegetation (z. B. Wanderungen in Feld, Wald und Wiese)</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit ja
mehrtägige Klassenfahrten		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit ja
Pausenaufsicht	<i>Kommt es während der Pausenaufsicht regelmäßig zu Rempeln durch Schülerinnen und Schüler oder muss die Beschäftigte bei Streitigkeiten körperlich eingreifen?</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Ursachen beseitigen oder Verbot der Tätigkeit nein
	<i>Keine extremen Witterungsbedingungen (Hitze, Nässe, Kälte)</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit nein
Pflege, Hilfe bei Toilettengängen,	<i>Infektionsgefährdung durch Kontakt mit Körperflüssigkeiten (Speichel, Blut, Urin, Kot) oder durch engen Körper- und Hautkontakt, Umgang mit Schmutzwäsche</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit ja
Erste Hilfe	<i>Betreuung von erkrankten oder verletzten Personen</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit ja
Sportunterricht	<i>kein Auf- und Abbau sowie Transport von Sportgeräten</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit nein
	<i>keine Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefährdung (z. B. Hilfestellung beim Turnen, schnelle Ballspiele)</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit nein
	<i>kein regelmäßiger Lärm > 80 dB (A)</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit nein
	<i>Die Beschäftigte kann ihre Arbeit jederzeit kurz unterbrechen und sich bei Bedarf hinlegen, hinsetzen und ausruhen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Geeignete Bedingungen schaffen, Aufsicht sicherstellen ja

Gefährdung		wird eingehalten	wird nicht eingehalten	Maßnahmen gilt auch für stillende Frauen
Schwimmunterricht	Erteilt die Beschäftigte Schwimmunterricht?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit nein
	Besteht eine Verpflichtung zu Erste-Hilfe-Maßnahmen oder zur Rettung im Wasser?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit ja
Physikunterricht	kein Umgang mit Röntgen- oder Laserstrahlung oder radioaktiver Strahlung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit ja
Chemieunterricht	-kein Kontakt zu oder Umgang mit sehr giftigen, giftigen oder für den Menschen gesundheits-schädlichen Stoffen und Chemikalien, es sei denn, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung lässt keine Gefährdung für Mutter oder Kind erwarten - kein Kontakt zu lebenden Tieren oder Präparaten, es sei denn, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung lässt keine Gefährdung für Mutter oder Kind erwarten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	kein Einsatz im Chemieunterricht ja
	Kein Kontakt zu krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtschädigenden Stoffen (CMR-Gefahrstoffen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	kein Einsatz im Chemieunterricht ja
Biologieunterricht	Infektionsgefahr durch verwendete Viren, Bakterien oder Schimmelpilzen in Versuchen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	kein Einsatz im Biologieunterricht ja
	Umgang mit Gefahrstoffen (Desinfektionsmittel, Säuren)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	kein Einsatz im Biologieunterricht ja
Infektionsgefahr	Immunität gegenüber Röteln besteht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	kein Einsatz in der Schule bis zur 20. Schwangerschaftswoche (Arbeiten zuhause ist möglich) ja
Infektionsgefahr/Immunistatus	Beim Umgang mit Kindern und/oder Jugendlichen (Betreuung, Schule usw. wird eine (betriebs-)ärztliche Beratung empfohlen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	kein Einsatz in der Schule bis zur 20. Schwangerschaftswoche ja (Arbeiten zuhause ist möglich)
	Zusätzlich nur bei Einsatz in der Grundschule: Immunität gegenüber Windpocken besteht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	kein Einsatz in der Schule (Arbeiten zuhause ist möglich) ja

Gefährdung		wird eingehalten	wird nicht eingehalten	Maßnahmen	gilt auch für stillende Frauen
Infektionsgefahrung/Immunistatus	zusätzlich nur bei Einsatz in Kindertagesstätten: Immunität gegenüber Windpocken, Masern, Mumps und Ringelröteln besteht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot dieser Tätigkeiten	ja
	kein Einsatz bei pflegerischen Tätigkeiten mit Kontakt zu Körperflüssigkeiten, insbesondere Wickeln, Toilettenbegleitung, Lagerung, Füttern, Naseputzen, keine Erste Hilfe.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot dieser Tätigkeiten	ja
	kein Einsatz von Schwangeren Bereichen, in denen eine erhöhte Verletzungsgefahr in Verbindung mit Kontakt zu Körperflüssigkeiten besteht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit	ja
	derzeit aktuell kein Fall von: Röteln, Windpocken, Masern, Mumps, Ringelröteln, Keuchhusten, Scharlach, Hepatitis	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anlage Seite 5 Beachten Anlage Seite 5 beachten	
	konsequente Händehygiene wird durchgeführt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Unterweisung durchführen	ja
Ergänzungen zu speziellen Arbeitsplätzen z. B. in berufsbildenden Schulen					
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		

		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Diese Gefährdungsbeurteilung wurde mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung der aktuellen Informationen von RKI und dem Land-Baden-Württemberg erstellt.

Maßnahmenblatt

zur Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Mutterschutzgesetz

	Maßnahmen aus der Checkliste	Einzelheiten
	Beispiele:	
	Einsatzzeit anpassen	<i>montags bis mittwochs keine Konferenzen/Elterngespräche etc. nach 16:30 Uhr</i>
	kein Kontakt zu Kindern im Vorschulalter	<i>ab sofort kein Einsatz im Vorschulbereichmehr</i>
1		
2		
3		
4		
5		
6		

Die schwangere Beschäftigte ist bezüglich der o.g. Schutzmaßnahmen am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. informiert worden.

Eine unverantwortbare Gefährdung ist auch durch die Veranlassung von Schutzmaßnahmen nicht auszuschließen. Deshalb wird die Beschäftigte an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt. Am neuen Arbeitsplatz ist ebenfalls eine Gefährdungsbeurteilung erstellt worden.

Eine unverantwortbare Gefährdung ist weder durch die Veranlassung von Schutzmaßnahmen noch durch eine Umsetzung auszuschließen. Deshalb wird bis zum Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen.

Ort/Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Ort/Datum

Unterschrift der Beschäftigten

Anlage 2

Immunitätslage werdender Mütter beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen Ärztliche Bescheinigung (zur Weitergabe an die werdende Mutter)

Name und Anschrift des Gynäkologen / der Gynäkologin:

Für Frau

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

beschäftigt als

Liegt ein ausreichender Impfschutz (dokumentiert im Impfausweis) für folgende Infektionskrankheiten vor?

Masern	JA	NEIN
Mumps	JA	NEIN
Röteln	JA	NEIN
Keuchhusten	JA	NEIN

Wenn keine zweimalige Impfung im Impfausweis nachweisbar ist, liegt ein ausreichender Schutz durch Antikörper vor?

Masern	JA	NEIN
Röteln	JA	NEIN

Liegt ein ausreichender Schutz durch Antikörper für folgende Infektionskrankheiten vor?

Ringelröteln	JA	NEIN
Windpocken	JA	NEIN

Aufgrund der (betriebs-)ärztlichen Untersuchung und der damit einher gehenden Befunde empfehle ich:

1. Ein generelles Beschäftigungsverbot für den Umgang mit Kindern
2. Folgende Beschäftigungsbeschränkungen:

3. Gegen eine Weiterbeschäftigung bestehen keine Bedenken

Die Entscheidung über ein betriebliches Beschäftigungsverbot oder gegebenenfalls über eine Tätigkeitsbeschränkung ausschließlich **durch die jeweilige Schulleitung**.

Datum

Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes



Maßnahmen bei unklarer oder fehlender Immunität

Was ist bei akut auftretenden Infektionserkrankungen in der Schule zu tun?

Die nach §§ 34 und 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehende Meldepflicht bestimmter Infektionserkrankungen der in der Schule Beschäftigten bzw. Betreuten gibt der Schulleitung die Möglichkeit, ständig einen Überblick über die Infektionsgefährdung in ihrer Schule zu haben.

Bitte beachten Sie, dass Ringelröteln hiervon nicht erfasst werden. Spätestens im Falle einer Schwangerschaft, am besten aber schon regelmäßig im Rahmen der Belehrungen nach §§ 34 und 35 IfSG sollte die Schulleitung alle Personen bzw. deren Sorgeberechtigten anhalten, das Auftreten von Ringelröteln zu melden.

Erkrankung	Beschäftigungsverbot bei akutem Auftreten der Erkrankung in der Schule	Betriebliches Beschäftigungsverbot für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern nach Schulform
Röteln	<i>Schwangere ab der 21.Schwangerschaftswoche, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Röteln haben, dürfen bis einschließlich zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>Für Schwangere bis zur 20. Schwangerschaftswoche ohne nachgewiesene Immunität gegenüber Röteln gilt ein generelles Beschäftigungsverbot in allen Schulen.</i>
Windpocken	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Windpocken haben, dürfen bis einschließlich zum 28.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>Schwangere ohne nachgewiesene Immunität gegenüber Windpocken dürfen nicht in der Grundschule und nicht in Kindertagesstätten (vorschulischer Bereich) eingesetzt werden.</i>
Masern	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Masern haben, dürfen bis einschließlich zum 21.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>Schwangere ohne nachgewiesene Immunität gegenüber Masern dürfen nicht in Kindertagesstätten (vorschulischer Bereich) eingesetzt werden.</i>

Mumps	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Mumps haben, dürfen bis einschließlich zum 25.Tag nach dem letzten</i>	<i>nein</i>
	<i>Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	
Ringelröteln	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Ringelröteln haben, dürfen bis einschließlich zum 21.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>Schwangere ohne nachgewiesene Immunität gegenüber Ringelröteln dürfen nicht in Kindertagesstätten (vorschulischer Bereich) eingesetzt werden.</i>
Keuchhusten	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Keuchhusten haben, dürfen bis einschließlich zum 20.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>nein</i>
Scharlach	<i>Schwangere dürfen bis einschließlich zum 3.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>nein</i>
Hepatitis A	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Hepatitis A haben, dürfen bis einschließlich zum 50.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>nein</i>



Beschäftigungsverbote

Wenn für das Leben oder die Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter oder des Kindes eine unverantwortbare Gefährdung durch die berufliche Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann und keine alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen, müssen Sie ein betriebliches Beschäftigungsverbot aussprechen.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen betrieblichem und ärztlichem Beschäftigungsverbot:

a) Ein betriebliches Beschäftigungsverbot (§ 13 MuSchG) oder eine Beschäftigungsbeschränkung (Tätigkeitsverbot) wird durch den Arbeitgeber (hier die Schulleitung oder als Dienstvorgesetzte/r) ausgesprochen.

Wenn nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung und Ausschöpfung aller geeigneter Maßnahmen (wie Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder Umsetzung der werdenden/-stillenden Mutter) nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die berufliche Tätigkeit eine Gefährdung für Mutter oder Kind auftritt, müssen Sie ein befristetes oder unbefristetes betriebliches Beschäftigungsverbot aussprechen.

Ein ärztliches Attest ist dafür nicht erforderlich.

Ein befristetes betriebliches Beschäftigungsverbot muss auch ausgesprochen werden, wenn akut eine Infektions-erkrankung in Ihrer Einrichtung auftritt, gegen die die Schwangere oder Stillende nicht immun ist oder der Immunstatus unklar ist. Bei einigen Infektionserkrankungen (z. B. Scharlach) gibt es keine Immunität, daher muss immer ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.

b) Ein ärztliches Beschäftigungsverbot (§ 16 MuSchG) wird durch die behandelnde Ärztin/ den behandelnden Arzt der Schwangeren ausgesprochen, wenn sich schwangerschaftsbedingte Beschwerden durch die berufliche Tätigkeit verstärken. Ein ärztliches Attest (Beschäftigungsverbot) der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes ist erforderlich.

c) Beschäftigungsverbot aufgrund gesetzlicher Schutzfristen vor und nach der Entbindung In § 3 MuSchG ist geregelt, dass werdende Mütter in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden dürfen. In Absatz 2 sind die Besonderheiten bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei der Geburt eines behinderten Kindes geregelt. Während der Mutterschutzfrist 6 Wochen vor der Entbindung dürfen Schwangere nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie dies ausdrücklich wünschen. In diesem Fall ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, die jederzeit widerrufen werden kann. Sie überprüfen den Wunsch der Schwangeren auf Weiterbeschäftigung immer unter Berücksichtigung der aktuellen, konkretisierten Gefährdungsbeurteilung.



Stiftung
Katholische
Freie Schule
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Anlage 3

Betriebliches Beschäftigungsverbot (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 Mutterschutzgesetz)

Für Frau

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

tätig als

voraussichtlicher Entbindungstermin

spreche ich gemäß § 13 MuSchG mit Wirkung vom ein betriebliches Beschäftigungsverbot aus, da unverantwortbare Gefährdungen im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden können.

Grund:

- In der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen der Schwangeren konnte eine unverantwortbare Gefährdung auch nach Prüfung von geeigneten Schutzmaßnahmen und Prüfung eines Arbeitsplatzwechsels nicht ausgeschlossen werden.
- Es besteht eine bisher ungeklärte oder keine ausreichende Immunität der Schwangeren für ihre Tätigkeit.
- Es ist aktuell eine Infektionskrankheit in unserer Einrichtung aufgetreten, für die bei der Schwangeren/der Stillenden keine ausreichende Immunität besteht.

Andere Gründe:

Das betriebliche Beschäftigungsverbot gilt:

- voraussichtlich bis zum
- bis zum Ende der Schwangerschaft

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

- Original an die Schwangere aushändigen, jeweils eine Kopie
- für die Personalakte/die Gefährdungsbeurteilung in der Schule



Stiftung
Katholische
Freie Schule
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Anlage 4

Bestätigung der Mitarbeiterin

Ich bestätige, dass ich heute von der Schulleitung umfassend über den Mutterschutz informiert wurde und die folgenden Merkblätter erhalten habe:

- Informationsblatt "Arbeits- und Gesundheitsschutz: Betriebsarztinformation für Mitarbeiterinnen, Schwangerschaft und Mutterschutz in Einrichtungen".
- Merkblatt Informationsblatt „Mutterschutz für Schwangere“

Ich wurde aufgefordert, hinsichtlich der Klärung der Immunitätslage umgehend mit dem Betriebsarzt/ärztin einen Termin zu vereinbaren. Bei der telefonischen Terminanfrage für die betriebsärztliche Untersuchung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Immunitätsprüfung wegen Schwangerschaft handelt. Damit wird die Dringlichkeit für den Betriebsarzt/ärztin erkennbar.

....., den

(Unterschrift)



Stiftung
Katholische
Freie Schule
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Anlage 5

Einverständniserklärung der Schwangeren

Name _____

Vorname _____

Schule _____

Beginn der gesetzlichen Mutterschutzfrist (§ 3 Abs.1 MuSchG) am _____

Hiermit erkläre ich ausdrücklich den Wunsch, während der gesetzlichen Mutterschutzfrist vor der Entbindung weiterhin meine Tätigkeit als _____ ausüben zu wollen.

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit zurückziehen mit der Folge, dann sofort nicht mehr beschäftigt zu werden.

Mir ist bekannt, dass eine Weiterbeschäftigung während der gesetzlichen Mutterschutzfrist vor der Entbindung nur unter Berücksichtigung der konkretisierten Gefährdungsbeurteilung möglich ist.

_____ Datum

_____ Unterschrift der Lehrerin/der Bediensteten

Vermerk der Schule

Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der konkretisierten Gefährdungsbeurteilung bestehen keine Bedenken gegen eine Weiterbeschäftigung während der gesetzlichen Mutterschutzfrist vor der Entbindung.

_____ Datum

_____ Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters